



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 13. 1. 1961

III. Wahlperiode

Nr. 812

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-33
für das Gelände
zwischen Eiswaldtstraße, Gallwitzallee,
Am Gemeindepark und Beselerstraße
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Baubauungsplanes XII-33
für das Gelände zwischen Eiswaldtstraße, Gallwitzallee,
Am Gemeindepark und Beselerstraße
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz.**

Vom 21. Dezember 1960.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-33 vom 7. Juni 1960 mit Deckblatt vom 9. Dezember 1960 für das Gelände zwischen Eiswaldtstraße, Gallwitzallee, Am Gemeindepark und Beselerstraße im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:**I. Veranlassung des Planes**

Nach dem Baunutzungsplan liegt der Geltungsbereich im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe III/3; er umfaßt

4 Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft Berlin m. b. H. (GSW) stehen. Zur rechtlichen Sicherung eines neuen städtebaulichen Zustandes nach Durchführung eines von den Vorschriften der Bauordnung abweichenden Wohnungsbauvorhabens sowie zur Aufhebung von überholten Fluchtlinien war die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Die Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft Berlin m. b. H. (GSW) hat auf dem bisher landwirtschaftlich genutzten, über 3,8 ha großen Gelände 3 achtgeschossige und mehrere viergeschossige Wohngebäude sowie 3 eingeschossige Garagenbauten mit zusammen etwa 24 Boxen und im Nordteil des Geländes ein eingeschossiges Ladengebäude erstellt und Wageneinstell- und Kinderspielflächen angelegt. Da die Bebauung den in Aussicht genommenen Regelungen nicht widersprach, wurde die Baugenehmigung gemäß § 18 Abs. 2 des Planungsgesetzes erteilt. Die Gebäude sind bereits bewohnt.

Die umgebenden Straßen Am Gemeindepark, Eiswaldtstraße und Beselerstraße sind in der ausgewiesenen Breite ausgebaut. Die Fläche des östlichen Fahrdammes der Gallwitzallee, dessen Ausbau später erfolgen soll, wird einstweilen als Wagenabstellfläche genutzt.

Die in den Jahren 1912, 1917 und 1934 förmlich festgestellten Fluchtlinien, darunter die der Straßen Nr. 18 und Nr. 21, wurden aufgehoben und durch entsprechende Straßen- und Baugrenzen ersetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 15. Juni 1960 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 23. August 1960 bis einschließlich 20. September 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 3. Januar 1961

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen